

Kiel, den 19. Dezember 2023

Informationsschreiben:

**Ausnahmegenehmigung zur Kremierung von Equiden außerhalb
Schleswig-Holsteins,
hier: Überarbeitetes Merkblatt und Antragsformular**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22. Mai 2019 hatte ich Sie informiert, dass mit Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) im Jahr 2017 von der in § 3 festgelegten Pflicht zur unschädlichen Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und 2 die Möglichkeit einer Ausnahme für Equiden normiert worden ist. Demnach kann für Equiden gemäß § 4 Abs. 2 TierNebG abweichend von der vg. Beseitigungspflicht eine Ausnahme zur Kremierung erteilt werden.

Möchte ein Tierhalter von dieser Ausnahme Gebrauch machen, muss ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung beim Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) gestellt werden. Dies kann in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen. Im Antragsverfahren sind eine Reihe von Vorgaben hinsichtlich der Antragstellung, des Transports, der Wahl des zugelassenen Tierkrematoriums und ggf. beim innergemeinschaftlichen Versenden in einen anderen EU-Mitgliedstaat (bei Nutzung eines Tierkrematoriums in einem anderen EU-Mitgliedstaat) zu beachten bzw. zu erfüllen. Besonders wichtig ist die Auswahl eines registrierten Transportunternehmens sowie eines zugelassenen Krematoriums. Spezielle Tierbestattungsunternehmen bieten an, den Ablauf der Kremierung zu begleiten.

Auf der Homepage des MLLEV ist unter dem Link <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/T/tiergesundheit/veterinaerwesen.html> ein aktualisiertes Merkblatt mit der Beschreibung des Ablaufs und den Bedingungen sowie ein überarbeitetes Antragsformular zu finden (s. Anlagen).

Bitte beachten Sie, dass der Antrag erst mit Eintritt des Todes gestellt werden kann und die Kremierung des Equiden gemäß § 4 Abs. 2 TierNebG unverzüglich zu erfolgen hat. Sofern eine unverzügliche Abholung zur Verbrennung nicht möglich ist, ist das Tier in einem Zwischenbehandlungsbetrieb (oder in der tierärztlichen Praxis oder in der tierärztlichen Bildungsstätte) aufzubewahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lele Upahl